

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 67 (1989)
Heft: 1

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Umbau und die Renovation aber sollte er unbedingt bei einer Bank aufnehmen, denn Ihre Geldreserve muss Ihnen frei zur Verfügung stehen. Das sind Sie sich selber schuldig! ■

Verkaufen? Behalten? Schenken?

«Vor über 30 Jahren erwarben wir uns ein Stück Land. Dieses hat stark an Wert gewonnen. Man sagte uns öfters, es sei vorteilhaft und klug, wenn wir dieses Land noch zu Lebzeiten den Kindern als Schenkung übergeben würden. Wir haben mit unsern vier Töchtern ein gutes Verhältnis, über dieses Thema haben wir aber noch nie

gesprochen. Uns liegt sehr viel am Frieden in der Familie. Würden Sie deshalb bei einer eventuellen Schenkung den Verkauf des Grundstückes zur Bedingung machen, um keine Diskussion oder Meinungsverschiedenheiten aufkommen zu lassen, oder würden Sie eher nach dem Prinzip handeln: «Wer etwas hat, der ist jemand?»

Für die Beantwortung Ihrer Frage nehme ich an, dass Ihre finanzielle Situation so gut ist, dass Sie das Grundstück nicht als Notreserve brauchen.

Sprechen Sie doch mit Ihren vier Töchtern offen über das «Landproblem». Erklären Sie ihnen, Sie hätten eigentlich im Sinn, dieses Land zu verkaufen, um dann den

Erlös unter alle gerecht zu verteilen. Erkundigen Sie sich vorher auf Ihrem Steueramt wegen der entstehenden Kosten, denn diese sind von Kanton zu Kanton, von Fall zu Fall verschieden hoch. Man wird Ihnen die günstigste Variante nicht vorenthalten.

Sollten die Kinder jedoch gegen einen Verkauf sein, würde ich alles beim alten lassen. Steuerangelegenheiten sind heikel und von Kanton zu Kanton so unterschiedlich, dass Anfragen dieser Art nicht in unserer Rubrik behandelt werden können. Ihrem Sprichwort setze ich ein anderes entgegen: «Man sollte mit warmen Händen schenken, nicht mit kalten.»

Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin

Sie fragen – wir antworten

In dieser Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

AHV-Information

Vermögen der Kinder

C. M. in R. möchte wissen, «ob bei einem Gesuch um Ergänzungsleistung zur AHV vermögliche Kinder massgebend sind, das heisst eine Leistung demzufolge dahinfällt oder gekürzt wird». Seine Zusatzfrage lautet: «Sind Ergänzungsleistungen einer Armenunterstützung gleichgestellt oder

werden solche von der Ausgleichskasse bezahlt?»

Mit den vermöglichen Kindern meint C. M. wohl erwachsene Kinder, die ein eigenes, selber erworbenes Vermögen besitzen. Die Antwort auf diese Frage ist einfach: Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen werden die Einkommen und Vermögen erwachsener Kinder ausser Betracht gelassen; die Durchführungsstelle fragt gar nicht danach. Ebenso wenig sind erwachsene Kinder verpflichtet, beim Tod ihrer Eltern Ergänzungsleistungen zurückzuzahlen.

Anders verhält es sich, wenn neben der AHV- oder IV-Rente noch ein Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten besteht, das heisst, wenn minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder vorhanden sind. In diesem Fall werden die Einkommensgrenzen für die Anspruchsbestimmung um einen festgelegten Betrag erhöht, und es werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen allfällige Einkommen und Vermögen der betreffenden Kin-

der mitberücksichtigt. Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, fallen mit ihrem Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Ergänzungsleistung ausser Betracht.

Zur Zusatzfrage von C. M.: Ergänzungsleistungen sind keine Armenunterstützung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf sie, und sie sind ein Bestandteil der ersten Säule der Altersvorsorge, also der AHV und IV. Ergänzungsleistungen werden von den kantonalen Ausgleichskassen berechnet und ausbezahlt. Diese hängen sind nicht zuständig für die Armenunterstützungen.

Ein wichtiger Hinweis ist noch anzubringen: Wenn Eltern ihren Kindern Vermögensteile schenken oder als Darlehen zur Verfügung stellen, so werden diese Teile bei der Berechnung der Ergänzungsleistung so angerechnet, wie wenn sie noch zum elterlichen Vermögen gehören würden.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Willensvollstrecker und Teilungsbehörde

«Wenn im Kanton Schaffhausen jemand gestorben ist, dann kommen der Präsident und der Schreiber der Vormundschaftsbehörde ins Haus, um ein amtliches Inventar aufzunehmen. Wenn ich nun meine Bank als Testamentsvollstreckerin einsetze, kann diese die Erbteilung unabhängig von den Behörden vornehmen? Kann ich die Bank auch nur für einen Teil des Vermögens als Willensvollstreckerin einsetzen?»

Einige Kantone sehen die Mitwirkung einer Behörde bei der Teilung einer Erbschaft vor. So auch der Kanton Schaffhausen: In Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wird die Vormundschaftsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers dazu bestimmt, in allen Fällen ein Inventar über das Nachlassvermögen aufzunehmen. Dieses gilt als Grundlage für die Steuerbehörden und für die nachfolgende Erbteilung. Verzichten nicht alle Erben schriftlich auf die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde auch bei der Erbteilung, so amtet diese sodann als Teilungsbehörde. Nach dem Wortlaut des schaffhausischen Gesetzes geschieht diese Mitwirkung im Sinne einer Vermittlung unter den Erben mit dem Ziel, einen rechtsverbindlichen Teilungsvertrag herbeizuführen. Bei Uneinigkeit unter den Erben hat die Teilungsbehörde auf Verlangen eines Erben Teilungslose zu bilden und allenfalls eine Versteigerung von Erbschaftsgegenständen anzuordnen. Die Behörde kann aber nicht von Amtes wegen die Teilung vornehmen: Kommt ein Teilungsvertrag nicht zustande oder stellt keiner der Erben das Begehren um Losbildung, so wird das amtliche Teilungsverfahren

eingestellt. Die Erben können diesfalls beim Richter die ordentliche Erbteilungsklage anstrengen.

Ist nun ein Willens-(oder Testaments-)Vollstrecker eingesetzt, so hat dieser weitgehend die gleiche Funktion: Er hat das Nachlassvermögen festzustellen, die Schulden zu tilgen, Vermächtnisse auszurichten und im übrigen im Sinne des Testamentes und des Erblassers eine Teilung unter den Erben herbeizuführen. Über den genauen Inhalt der Tätigkeit eines Willensvollstreckers sagt das Gesetz wenig. Klar ist aber, dass der Erblasser Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers weitgehend selbst bestimmen kann. Insbesondere kann er seine Tätigkeit auf einen Teil der Erbschaft beschränken. Tut er dies nicht, so hat der Willensvollstrecker ein sich auf die ganze Erbschaft beziehendes Teilungsmandat. Die Kompetenzen des Willensvollstreckers und der amtlichen Teilungsbehörde überschneiden sich somit. In der Praxis wird deshalb laut Auskunft der Vormundschaftsbehörde Schaffhausen wie folgt verfahren: Die Behörde wird auf jeden Fall ein Inventar aufnehmen. Dies wird alsdann den Erben zur ausdrücklichen Genehmigung gestellt. Gleichzeitig werden die Erben ersucht, im Hinblick auf den eingesetzten Willensvollstrecker auf eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung zu verzichten. Unterzeichnen alle Erben ein diesbezügliches Formular, so stellt die Behörde ihre Tätigkeit unverzüglich ein. Unterzeichnet aber auch nur ein Erbe nicht, so muss die Teilungsbehörde von Gesetzes wegen zum Schutze eben dieses Erben weiterhin tätig bleiben. Sie wird in Zusammenarbeit mit den Erben und dem Willensvollstrecker einen Teilungsvertrag vorbereiten und versuchen, die Erbteilung nach Testament und Gesetz zum Abschluss zu bringen.

Auf keinen Fall darf aber die Behörde von Amtes wegen die Teilung

an sich ziehen. Wollen die Erben ohne Mitwirkung der Behörde einen Erbteilungsvertrag abschliessen, so ist ihnen dies unbenommen. Dies stellte das Bundesgericht schon im Jahre 1936 in einem Beschwerdeentscheid gegen das Waisenamt Wilchingen/SH resp. dessen Aufsichtsbehörde fest. Die kantonalen Gesetze dürfen demnach nur zum Schutze der Erben und zur Erleichterung der Erbteilung eine amtliche Mitwirkung vorsehen. Keinesfalls darf die Gültigkeit eines Erbteilungsvertrages von der Genehmigung durch eine Behörde abhängig gemacht werden.

Sie merken: Die Gesetzgebung im Erbrecht ist immer dann recht kompliziert, wenn die Kantone von den sehr beschränkten Möglichkeiten Gebrauch machen, selbst Gesetze zu schaffen. Die ganz konkrete Antwort auf Ihre Frage wird wohl lauten: Der Willensvollstrecker als solcher kann die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung nicht verhindern, wohl aber alle Erben gemeinsam. Es wird dann vom guten Willen aller Beteiligten, nämlich der Behörden, des Willensvollstreckers und nicht zuletzt der Erben abhängen, die Erbteilung in vernünftige Bahnen zu lenken. Dass dies nicht immer einfach ist, hat wohl schon mancher am eigenen Leibe erfahren.

Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Kochsalz

«Ich bin 72 Jahre alt und habe vornehmlich in der Zeit des Vollmondes Einschlafschwierigkeiten. Es wurde mir geraten, abends ein warmes Fussbad mit Kochsalz-Beigabe zu nehmen, was mir sehr hilft. Kann das aufgelöste Kochsalz durch meine Haut in den Körper

eindringen? Ich trachte seit Jahren darnach, eine kochsalzarme Kost einzunehmen, und bis heute sind meine innern Organe vollkommen intakt.»

Ich kann Sie beruhigen, das in Ihrem Fussbad aufgelöste Kochsalz kann nicht durch die Haut in Ihren Körper gelangen, denn sie besitzt genügend Abwehrmechanismen, dies zu verhindern. Wäre dies nicht der Fall, dürfte wohl niemand mit gutem Gewissen und ohne Schaden im Meer baden gehen.

In Ihren Bemühungen um eine kochsalzarme Kost kann ich Sie nur unterstützen: Übermässige Salzzufuhr ist ein wichtiger Auslöser für den schädlichen Bluthochdruck. So war vor der Zeit der Blutdruckmedikamente die Einschränkung des Salzkonsums die praktisch einzige Möglichkeit, einen erhöhten Blutdruck zu senken. ■

Kalte Füsse

«Ich (76) habe stets kalte Füsse und nehme deswegen jeden Tag zwei- bis viermal ein heisses Fussbad. Dies bringt mir aber keine Besserung. Auch leide ich unter beständigem Ohrensausen. Der Ohrenarzt weiss keinen Rat.»

Klagen über kalte Hände oder Füsse werden häufig geäussert, nicht zuletzt auch von jungen Leuten. Nicht immer liegt dieser unangenehmen Erscheinung eine Durchblutungsstörung zugrunde, auch Stoffwechsel- oder Hormonveränderungen und schliesslich die individuelle Temperaturempfindung können eine Rolle spielen. Versuchen Sie es einmal anstelle von heissen Fussbädern mit Wechselbädern (kalt - warm) und unterstützen Sie diese Mass-

nahmen durch Turnen mit den Fuss- und Zehenmuskeln im Wasser. Überhaupt ist Bewegung zur Anregung der Zirkulation eine wichtige Sache: Nehmen Sie sich täglich einen Spaziergang vor! Wollsocken sind besser als solche aus Kunstfasern. Wenn alles nichts hilft, gibt es schliesslich noch den vielleicht etwas altmodischen, aber höchst bequemen Fusswärmer.

Leider fällt es mir schwer, Ihnen zum Problem des Ohrensausens einen guten Rat zu geben. Die Behandlung dieses lästigen Übels ist undankbar und beschäftigt nicht nur die Ohrenärzte. Wenn eine dreimonatige Kur mit Stugeron® oder Sibelium® nichts an den Beschwerden ändert, werden Sie sich wohl mit dieser Tatsache abfinden müssen.

Dr. med. Peter Kohler

Kur- und Erholungsferien

EUROBUS

Abano/Montegrotto, 5 Tage ab 490.-*

Der Kurort Nr. 1, berühmt für sein heilkräftiges Thermalwasser und wirksamen Fango.

Ischia, 9 Tage ab 850.-*

Die einzigartige Ferien- und Sonneninsel mit dem süd-ländischen Charme.

Montecatini, 9 Tage ab 915.-*

Trinkkuren für das allgemeine Wohlbefinden und gegen Verstopfung.

Salsomaggiore, 9 Tage ab 825.-*

Der Kurort mit der stärksten Jod-Brom-Sole Europas.

Neu: Ungarn, 10 Tage ab 510.-*

Einzige Kurangebot, ausgezeichnete Hotels, herrliche Landschaft.

*Doppelzimmer, Mittelklasshotels, HP oder VP

Busabfahrten jede Woche ab Baden, Zürich, Winterthur, Schaffhausen, Bern, Basel.

Katalog anfordern!

FREI

01/202 22 00
Beethovenstr. 49
8039 Zürich

